

Kreisverordnung

vom 28. Sep. 1978 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. 5. 1968 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)

Auf Grund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem LPflegG vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des "Landschaftsschutzgebietes Glinde" (Kreisverordnung vom 29.5.1968 - Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 97), welches im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 31 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 320 m x 150 m mithin rd. 4,8 ha groß und erfaßt den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A der Gemeinde Glinde - gelegen südlich der K 26 (Kreisstr. von Glinde nach Schöningstedt) gegenüber der Siedlung "Glinde-Wiesenfeld".

Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 wie folgt eingetragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzzgrenze und grün als Landschaftsschutzzgrenze.

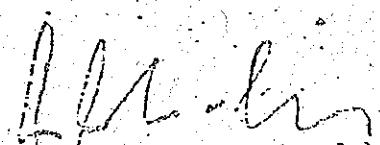
Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Glinde in 2056 Glinde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. Sep. 1973

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschafts-
pflegebehörde


(Dr. Becker-Birck)
Landrat

Die vorstehende Kreisverordnung wurde im Amtsblatt für Schleswig - Holstein vom 9.10.1973, Amtlicher Anzeiger S. 378, veröffentlicht und hat somit Rechtskraft erlangt.

Bad Oldesloe, den 15. Feb. 1979

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde